



Bekanntmachung

52. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 16. Juli 2021 beschlossenen 52. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 30. Juli 2021 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 30.07.2021

52. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse
vom 01.01.2010

Stand: 13.07.2021

Artikel I

Anlage 4 zu § 28 – Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber (U 1/U 2)

Anlage 4 zu § 28 – Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber (U1/U2) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 Absatz 2 wird die Zahl 0,45 ersetzt durch die Zahl 0,53.
- 2.) In § 5 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Umlagebeitragssatz“ durch das Wort „Umlagesatz“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01.08.2021 in Kraft.